

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 19

6. Mai 2009

Nummer 9

Seite

	Inhaltsverzeichnis	Seite
1.	<b>Landkreis Stendal</b> Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten -Benutzungsentgeltsetzung-	89
1.	Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal .....	90
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Tangerhütte-Sandbeendorf .....	90
	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung, Tangerhütte-Birkholz-Briest .....	90
	Allgemeinverfügung zur Änderung der am 31.05.2006 veröffentlichten Allgemeinverfügung - Geflügelpest .....	91
	Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets "Elbaue-Wahlenberge" .....	91
	Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Erxleben .....	93
2.	<b>Vgem Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Bauverwaltung</b> 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 .....	93
3.	<b>Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - SG Gemeindeangelegenheiten</b> Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Uenglingen für das Haushaltsjahr 2009 .....	94
4.	<b>Vgem Stendal-Uchtetal, Stadt Stendal als Trägergemeinde - Büro des Oberbürgermeisters</b> Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 .....	94
	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07.06.2009 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal .....	95
5.	<b>Hansestadt Havelberg</b> Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 .....	95
	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 07.06.2009 .....	96
6.	<b>Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land</b> Hauptsatzung der Gemeinde Schönhause und Genehmigung der Hauptsatzung .....	96
7.	<b>Verwaltungsgemeinschaft "Tangerhütte-Land"</b> Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 07. Juni 2009 .....	98
	Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen .....	98
	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009 der Gemeinde Lüderitz .....	99
	Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte - Friedhofsverwaltung .....	99
8.	<b>Unterhaltungsverband "Uchte"</b> Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern II. Ordnung .....	99
9.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt</b> Verfahren nach dem Bodenonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenreinigungsgesetz Sonderungsplan Nr.V25-20751-2007 in der Gemeinde Wulkau .....	100

### Landkreis Stendal

#### Satzung

##### über die Benutzung des Rettungsdienstes des Landkreises Stendal und die Erhebung von Benutzungsentgelten -Benutzungsentgeltsetzung -

Der Kreistag des Landkreises Stendal hat in seiner Sitzung am 23. April 2009 aufgrund des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG-LSA) vom 27. März 2006 (GVBl. LSA Nr.9/2006) folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Benutzungsentgelt

- (1) Der Landkreis Stendal erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Satzung.  
(2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle Stendal und die Rettungswachen gemäß Rettungsdienstbereichsplänen in der jeweils gültigen Fassung, samt der personellen und sämtlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen, sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Stendal, soweit sie für den Rettungsdienst tätig wird.  
(3) Die Entgelte entstehen mit dem durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

#### § 2 Höhe der Benutzungsentgelte

- (1) Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern geschlossenen Vereinbarung.  
(2) Das Entgelt wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes pauschal erhoben.  
Zusätzlich wird ein Entgelt für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke (Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielpunkt und zurück zum Fahrzeugstandort) je angefahrenen Kilometer, bei NEF/NAW-Einsätzen die Vorhaltung eines Notarztes sowie für Sonderleistungen erhoben.  
(3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Personen erhöht sich das Entgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 20 vom Hundert. Die übrigen Entgelte sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag oder eine Sonderleistung einen einzelnen Patienten gesondert betreffen.  
(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patienten sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.  
(5) Es bestehen die folgenden Entgeltsätze:

#### Tarif-

#### Nr.

#### Leistung Gebührenhöhe

#### in EUR

1.	<b>Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)</b>	
1.1	Grundentgelt	270,00
1.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
2.	<b>Inanspruchnahme des Notarztwagens (NAW)</b>	
2.1	Grundentgelt	270,00
2.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
2.3	Notarztentgelt	137,00
3.	<b>Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)</b>	
3.1	Grundentgelt	125,00
3.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
3.3	Notarztentgelt	137,00
4.	<b>Inanspruchnahme des qualifi.Krankentransportes (KTW)</b>	
4.1	Grundentgelt	58,00
4.2	Entfernungszuschlag ab 1. Einsatzkilometer je Kilometer	2,00
4.3	Wartezzeit am Einsatzort (> 30 min) je angefangener halben Stunde	10,00
5.	<b>Sonderleistungen zu 1. bis 5.</b>	
5.1	Benutzung des Frühgeburtentransportinkubators	170,00
5.1.1	Entfernungszuschlag je gefahrenen Kilometer	2,00
5.2	Desinfektion der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach dem Transport von Infektionskranken bzw. Infektionsverdächtigen	50,00
5.3	Reinigung der unter 1.-4. genannten Fahrzeuge nach grober Verschmutzung	30,00
5.4	Transport von Blut, Medikamenten, Transplantaten u.a.	
5.4.1	Grundentgelt	15,00
5.4.2	Entfernungszuschlag für jeden gefahrenen Kilometer	2,00

(6) Neben den Entgelten nach Absatz 5 sind Auslagen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Auslagen sind Kosten, die außerhalb der üblichen Kosten des Rettungsdienstes im Einzelfall entstehen.

#### § 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldnerschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug i.S. des § 1 (3) eingesetzt wird.

#### § 4 Entrichtung der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgeltshuld entsteht mit Beendigung der benutzungsentgeltpflichtigen Handlung. Sie wird mit ihrer Bekanntgabe fällig.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

- (2) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftlichen Zahlungsaufforderung an die Kreiskasse zu entrichten.  
(3) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Stendal vorab generell zur vollständigen Zahlung des Entgeltes für ihre Versicherten bereit erklärt.  
(4) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung des Entgeltes ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 3 mit ihr insoweit, und die Zahlungsaufforderung zum Benutzungsentgelt ergeht gemäß § 3 an den Benutzungsentgeldschuldner.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Stendal vom 22.11.2007 außer Kraft.



Jörg Hellmuth



## Landkreis Stendal

### 1. Änderungssatzung

#### zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Landkreisordnung - LKO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz-BSchG) in der Fassung vom 13. Juni 2001 (GVBl. LSA S.191), dem Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung vom 5. August 2002, geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. Juni 2005 (GVBl. LSA Nr. 37/2005) und dem Runderlass des MI vom 17.12.2008-31.21-10041 (MBI. LSA Nr. 47/2008) Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister, hat der Kreistag des Landkreises Stendal am 23.04.2009 die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Gewährung einer Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger im Brand- und Katastrophenschutz im Landkreis Stendal beschlossen:

## § 1

### Änderung der Funktionsträger

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises haben folgende, durch den Landkreis berufene Funktionsträger, Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung:

#### Ehrenbeamte des Landkreises

- 1. Kreisbrandmeister
- 2. stellv. Kreisbrandmeister
- 3. Abschnittsleiter
- 4. stellv. Abschnittsleiter

#### Führer von Einheiten für besondere Einsätze

- 5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
- 6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft
- 7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft
- 8. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten

(2) Den unter Abs. 1 genannten Funktionsträgern wird folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

1. Kreisbrandmeister	350,00 Euro
2. stellv. Kreisbrandmeister	175,00 Euro
3. Abschnittsleiter - Grundbetrag	75,00 Euro
Abschnittsleiter - Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	5,00 Euro
4. stellv. Abschnittsleiter - Grundbetrag	50,00 Euro
stellv. Abschnittsleiter - Zulage (für jede Feuerwehr des Brandschutzabschnittes)	3,00 Euro
5. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	50,00 Euro
6. stellv. Leiter der Feuerwehrbereitschaft	40,00 Euro
7. Zugführer der Feuerwehrbereitschaft	30,00 Euro
8. Zugführer von Katastrophenschutzeinheiten	50,00 Euro

(3) Die Aufwandsentschädigung wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt und abweichend vom RdErl. des MI vom 17.12.2008 - 31.21-10041 stets nachträglich gezahlt.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung der Dienstpflichten, gemäß der jeweiligen Dienstanweisung, kann durch den Dienstvorgesetzten, die teilweise oder komplett Streichung der Aufwandsentschädigung angewiesen werden.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Stendal, den 27.04.2009



Jörg Hellmuth  
Landrat



## Landkreises Stendal

### BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen Trinkwasserleitung TW-Netz Tangerhütte-Sandbeindorf.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Gundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

#### Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

#### Trinkwasserleitung TW-Netz Tangerhütte-Sandbeindorf

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

#### Stadt Tangerhütte, Gemarkung Tangerhütte

Flur: 1  
Flurstück: 240/20, 237/21

Flur: 4  
Flurstück: 86, 45, 46/2, 90, 89, 196/2, 202/2, 44/2, 43/5, 42/5, 41/7, 41/12

#### Stadt Tangerhütte, OT Mahlpuhl, Gemarkung Mahlpuhl

Flur: 1  
Flurstück: 31/6, 33/3

Flur: 2  
Flurstück: 62, 6/2, 114/5, 109/60, 113/4, 112/3, 111/3, 3/2, 86/2, 58, 134/57

Flur: 3  
Flurstück: 141, 117/3, 135/3, 140/2, 200/139, 179, 136/3, 184, 181, 185, 233/136, 189/130

#### Gemeinde Uchtdorf, Gemarkung Uchtdorf

Flur: 1  
Flurstück: 340/89, 341/91, 92/1, 92/9, 343/93, 98/1, 124, 347/98, 348/98, 349/98, 350/98, 351/98, 352/98, 144, 146, 100/12, 492/103, 103/3, 478/105, 105/6

Flur: 4  
Flurstück: 59/31, 159, 160, 156, 59/9, 59/6, 59/5, 158, 71/7, 78, 71/40, 71/24, 71/39, 71/24, 71/21, 71/20, 71/17, 71/16, 71/13, 71/12, 80, 83/1, 335/87, 330/84, 110/1

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom Antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 06. April 2009

Hellmuth  
Landrat



## Landkreises Stendal

### BEKANNTMACHUNG

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienenden Anlagen

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

Trinkwasserleitung TW-Netz Tangerhütte-Birkholz-Briest-Scheeren.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Gundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Gundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

## Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5, 39606 Osterburg

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Anlagen

## Trinkwasserleitung TW-Netz Tangerhütte-Birkholz-Briest-Scheeren

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke.

## Gemeinde Birkholz, Gemarkung Birkholz

Flur: 1  
Flurstück: 22/3, 20/3, 16/20, 7/2, 9/1, 8, 21, 415/15, 23/4, 468/23, 490, 489, 29/2, 461/23, 419/23, 408/23, 404/23, 411/15, 402/23

Flur: 2  
Flurstück: 81/13, 113, 115, 24/35, 24/36, 24/16, 24/17, 24/18, 24/9, 24/10, 24/11, 24/14, 271/25, 36/6, 39/1, 39/2, 38/1, 35/1, 76/1, 83/1

Flur: 4  
Flurstück: 10/1, 107/40, 77/25, 17/21

## Stadt Tangerhütte, Gemarkung Tangerhütte

Flur: 8  
Flurstück: 158/2, 80, 81

Flur: 11  
Flurstück: 85/7, 134, 133, 132, 136, 73/19

Flur: 14  
Flurstück: 7, 4, 5, 6, 9

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607228) während der öffentlichen Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 06. April 2009

Hellmuth  
Landrat



## Landkreis Stendal

### Allgemeinverfügung zur Änderung der am 31.05.2006 veröffentlichten Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstellungsverpflichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 22. Oktober 2007, geändert am 25. April 2008

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) vom 22. Oktober 2007, geändert am 25. April 2008 lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutvorrichtungen (Freilandhaltung) gehalten werden darf, fest:

Gebiet des Landkreises Stendal

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vor.

Die letzte Risikobewertung durch das Friedrich-Löffler-Institut (Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit) zur Einschleppung sowie zum Auftreten von hochpathogenem aviären Influenzavirus (HPAIV H5N1) in Hausgeflügelbeständen in der Bundesrepublik Deutschland vom 23.02.2009 ergab, dass ein Eintrag durch Wildvögel nach Deutschland als gering sowie der Eintrag des bereits im Land vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände ebenfalls als gering bewertet wird.

Alle im Rahmen des Wildvogelmonitorings zum Nachweis der Aviären Influenza genommenen Proben aus dem Kreisgebiet des Landkreises Stendal erzielten in den letzten zwei Jahren freie Ergebnisse.

Die in den drei Orten Beuster / OT Scharpenlohe, Beuster / OT Werder und Havelberg / OT Vehlgast bisher noch festgelegten Aufstellungsgebote für Hausgeflügel wurden auf Grund der vorhandenen Wildvogelpopulation bis jetzt aufrechterhalten. Nach den neuen Bewertungen ist das Risiko auf eine Infektion durch Wildvögel mit Aviärer Influenza genau wie im restlichen Gebiet des Landkreises Stendal als gering einzustufen.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsverbot gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 27. April 2009



Jörg Hellmuth  
Landrat



## Landkreis Stendal

### Verordnung

#### über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebiets "Elbaue-Wahlenberge"

Auf der Grundlage der §§ 41,32 und 65 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 23.Juli 2004 (GVBl. LSA Nr. 41/2004, S. 454 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S.769 Nr. 67/05), wird verordnet:

#### § 1 - Schutzgegenstand

(1) Das in § 2 festgelegte Gebiet im Landkreis Stendal wird durch einstweilige Sicherstellung für einen Zeitraum von drei Jahren zum

#### Landschaftsschutzgebiet "Elbaue-Wahlenberge"

erklärt.

Für das Gebiet ist die dauerhafte Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gemäß § 32 NatSchG LSA beabsichtigt.

(2) Das Schutzgebiet ist ca. 2724 ha groß.

#### § 2 - Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Fläche des Landschaftsschutzgebiets ist in der dazu ebenfalls veröffentlichten Übersichtskarte, Blatt 1, im Maßstab 1:50.000, dargestellt. Die Schutzgebietsgrenze ist durch eine Punktreihe dargestellt.

Der genaue Grenzverlauf ist in einem Satz Topographischer Karten im Maßstab 1:10.000 Blatt 2.1 bis 2.9 sowie die gemeindliche Ausgrenzung in den entsprechenden Auszügen der Liegenschaftskarte, Blatt 3.1 bis 3.15, die beim Landkreis Stendal hinterlegt sind und während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden können, ausgewiesen und Bestandteil dieser Verordnung.

Die Grenzfestlegung erfolgte auf der Basis des amtlichen Liegenschaftskatasters. Bei Unstimmigkeiten in den Kartendarstellungen gilt die auf den nicht veröffentlichten Liegenschaftskarten eingetragene Grenze.

Weitere Kartensätze sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und den jeweiligen Kommunen insoweit hinterlegt, als sie Flächenanteile an dem Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Wahlenberge“ haben. Sie können dort kostenlos von jedermann während der Dienst- bzw. Sprechzeiten eingesehen werden.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebiets verläuft, beginnend im Norden, in der Gemeinde Bittkau, unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet „Tanger-Elbeniederung“ anschließend, zunächst in südlicher Richtung, in der Strommitte der Elbe (Elbkilometer 371,8) bis zur Kreisgrenze auf Höhe der Ortschaft Kehnert.

Von dort aus führt sie in nordwestlicher Richtung entlang der Kreisgrenze, unter Ausgrenzung des Industriegebietes Cobbel/Mahlwinkel, bis zur Verbindungsstraße zwischen Cobbel und Mahlwinkel und verläuft dann in östlicher Richtung, entlang der Kreisstraße K 1186 nach Cobbel, passiert die Ortslage Cobbel und strebt weiter in östlicher Richtung, entlang der Kreisstraße K 1186 nach Ringfurth. Im weiteren Verlauf bildet die Kreisstraße K 1471 zwischen Ringfurth und Bittkau die Landschaftsschutzgebietsgrenze.

(3) Die grenzbildenden Straßen und Wege sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets.

#### § 3 - Schutzzweck

(1) Die wertbestimmenden Anteile des Landschaftsschutzgebiets "Elbaue-Wahlenberge" sind durch pleistozäne und holozäne Vorgänge sowie durch die daran gebundene Flora und Fauna geprägt.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

(2) Das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ besteht aus dem reich strukturierten Teil der Elbaue im Überflutungsbereich des Stromes und der pleistozänen Dünenspitze „Wahlenberge“, die in Jahrhunderten durch Ablagerung der Schwemmsande des Elbstromes entstanden. Prägend für das Gebiet sind die Elbe und der Ringfurter Haken mit ihren Verlandungsbereichen, den Talsandterrassen mit Flutrinnen sowie der Übergangsbereich zum trockenwarmen Waldgebiet, mit den Wahlenbergen und der Cobbeler Heide.

(3) Das Landschaftsbild ist gekennzeichnet durch die Elbe, die Niederungslandschaft mit ihrer Strukturvielfalt, weiträumigen Grünlandbereichen und Altwässern, den markanten Übergang zur Hochfläche und eine offene, großzügige Weitläufigkeit der Landschaft mit ihren Sichtbeziehungen.

(4) Das Gebiet zeichnet sich besonders durch seine nährstoffreichen Stillgewässer, Uferstaudenfluren, Feuchtgrünland, mesophiles Grünland, Halbtrocken- und Sandtrockenrasen, trockenes Kiefernwald und Zwergrauhecken aus. Diese Biotopvielfalt bietet einer Vielzahl seltener und Rote Liste-Arten Lebensraum. Hier sind insbesondere die Vorkommen von Schwarz- und Weißstorch, Rotmilan, Fischadler, Brachvogel, Fledermausarten, Elbebiber sowie zahlreiche Lurcharten zu nennen. Die Elbniederung zwischen Bittkau und Kehnert ist Bestandteil eines Gebietes, welches im Rahmen des Europäischen Schutzgebietsystems NATURA 2000 unter besonderen Schutz gestellt wurde.

Der unmittelbare Übergangsbereich von der Elbaue zur Hochfläche ist als Steilhang ausgebildet, dessen Trockenrasenbereiche eine hohe ökologische Bedeutung besitzen. Wärmeliebende Pflanzenarten, wie Federgras, Gelbe und Taubenscariose, Sprossende Nelkenköpfchen, Heide- und Karthäusernelke finden hier Wachstumsmöglichkeiten und teilweise ihre nördliche Verbreitungsgrenze.

In den Wahlenbergen und in der Cobbeler Heide kommen bestandsbedrohte, trockenheitsliebende Tier- und Pflanzenarten vor. Hervorzuheben ist eine arten- und individuenreiche Heuschreckenfauna und zahlreiche seltene Vogelarten, die Brachpipter, Raubwürger und Heidelerche.

Bereiche der Heidelandschaft um Cobbel wurden aufgrund ihrer wertvollen Naturausstattung als geschützter Landschaftsbestandteil einstweilig sichergestellt.

Die Cobbeler Heide besitzt aufgrund der großflächig vorhandenen Zwergrauhecken, Sandtrocken- und Halbtrockenrasen und der hier ebenfalls noch vorkommenden zahlreichen gefährdeten Flechtenarten eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Fauna und Flora.

Die Heide- und Trockenrasengesellschaften sowie die Flechten-Kiefernwaldbereiche sind als gesetzlich geschützte Biotope im Sinne von § 37 NatSchG LSA einzustufen und stellen Lebensräume der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) bzw. 3 (gefährdet) der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalt dar.

Die hier ebenfalls vorkommende Zauneidechse zählt zu den Tierarten, die unter die besonderen Schutzvorschriften gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt fällt.

(5) Im Gebiet ist das Grundwasser in Folge hoher Leitfähigkeit des Untergrundes, fehlender Trennschichten oder geringer Flurabstände, gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen zum Teil ungeschützt.

(6) Aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und Vielfalt erfreut sich das Gebiet einer wachsenden Beliebtheit bei Erholungssuchenden. Für Fahrradtouristen sind insbesondere der Elberadweg und der Storchenrundkurs von großer Bedeutung.

(7) Die einstweilige Sicherstellung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet erfolgt mit folgender Zielstellung:

1. die Sicherung des besonderen landschaftlichen Charakters des Gebietes und die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaftsräume bis zur formellen Ausweitung als Landschaftsschutzgebiet durch:
  - a) die Freihaltung des Gebietes von Bebauung,
  - b) die landschaftliche Einbindung von Ortsräumen,
  - c) den Erhalt der Niederungslandschaft in seiner bisherigen Ausprägung und Strukturfülle,
  - d) die Erhaltung der Wald- und Gehölzstrukturen sowie der Gewässer,
  - e) den Schutz der Heidelandschaft,
  - f) den Erhalt des natürlichen Reliefs der Landschaft,
2. die Sicherung der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter durch:
  - a) den Schutz von Biotopen und Biotopverbundflächen sowie des Bodens, Wassers und Klimas,
  - b) die Erhaltung natürlicher und naturnaher Pflanzengesellschaften und gefährdeter Refugien sowie der charakteristischen Tierlebensgemeinschaften,
  - c) die Erhaltung der Rast-, Überwinterungs- und Brutgebiete sowie Nahrungshabitats für eine Vielzahl von Tierarten,
3. die Erhaltung der Erholungseignung des Gebietes,
4. die Sicherung von wertvollen Flächen, Objekten und Fundplätzen für Forschung, Lehre und Heimatpflege,
5. die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Landschaftsschutzgebiet enthaltenen Teilebereiche der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die im Rahmen des kohärenten europäischen Schutzgebietsystems mit dem Namen „NATURA 2000“ gemäß der „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ (Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Richtlinie) sowie der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesen wurden und der Lebensräume der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie.

## § 4 - Unzulässige Veränderungen und sonstige verbotene Handlungen

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter der Landschaft unmittelbar nachteilig zu verändern oder die dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) In dem Landschaftsschutzgebiet sind insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen, insbesondere Windenergieanlagen zu errichten,
2. Feuchtgebiete und Gewässer sowie Gewässerränder und Röhrichtbestände zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen, soweit dies nicht der Wiederherstellung und Pflege von Gewässern und Feuchtgebieten, unter Beachtung der wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften, dient,
3. bedeutsame geologische Erscheinungen zu beseitigen oder die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Auffüllungen oder Aufschüttungen zu verändern,
4. Bodenschätze abzubauen, soweit dies mit Veränderungen an der belebten Bodenschicht

verbunden ist,  
5. Wald im Sinne des Bundes- und Landeswaldgesetzes in andere Nutzungsarten umzuwandeln; Biotoppflegemaßnahmen bleiben unberührt,  
6. nicht einheimische Hecken- und Feldgehölze in der freien Landschaft anzupflanzen,  
7. Feldgehölz- und Kopfbaumgruppen, landschaftsprägende Solitärbäume und Hecken zu entfernen,  
8. die Zwergrauhecken, Sand- und Halbtrockenrasen sowie Kiefern-Flechtenwaldbereiche zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen,  
9. Binnendünen zu beseitigen,  
soweit sie nicht unter die §§ 5 oder 6 dieser Verordnung fallen.

## § 5 - Erlaubnisvorbehalt

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die untere Naturschutzbehörde, sofern sie nicht nach § 6 freigestellt sind:

1. die Neuanlage von Straßen und Wegen,
2. die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Großbehältern, wie Hochsilos, Brücken und Durchlässen, Tierunterständen und Schutzhütten im Außenbereich,
3. der Neubau und die Erweiterung von Entwässerungsanlagen,
4. die Anlage oder die Erweiterung von Gewässern.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Gebiet durch die Maßnahme nicht unmittelbar nachteilig verändert oder in seinem Bestand gefährdet wird bzw. der Schutzzweck nicht entgegensteht.

## § 6 - Freistellungen

Keinen Beschränkungen dieser Verordnung unterliegen:

1. Nutzungen aufgrund von bereits genehmigten Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen der Gemeinden,
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein gesetzlicher oder durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
3. die Unterhaltung und Instandsetzung baulicher Anlagen,
4. die der guten fachlichen Praxis entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung ,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fließgewässer, Gräben und Deiche,
6. die Erneuerung vorhandener Dränen.

## § 7 - Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gemäß § 58 NatSchG LSA gewähren, wenn:

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder anderen Verwaltungsakte.

## § 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer, ohne dass eine Erlaubnis oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 65 Abs. 1 Ziffer 1 NatSchG LSA.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 Abs. 2 Ziffer 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## § 9 - Dauer der Sicherstellung

Das Gebiet wird als Landschaftsschutzgebiet „Elbaue-Wahlenberge“ für den Zeitraum von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die einstweilige Sicherstellung kann um zwei Jahre verlängert werden.

## § 10 - In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.

Stendal, den 22. April 2009

Jörg Hellmuth  
Landrat



## Anlagen

- Übersichtskarte
- Topographische Karten DTK 10
- Liegenschaftskarten

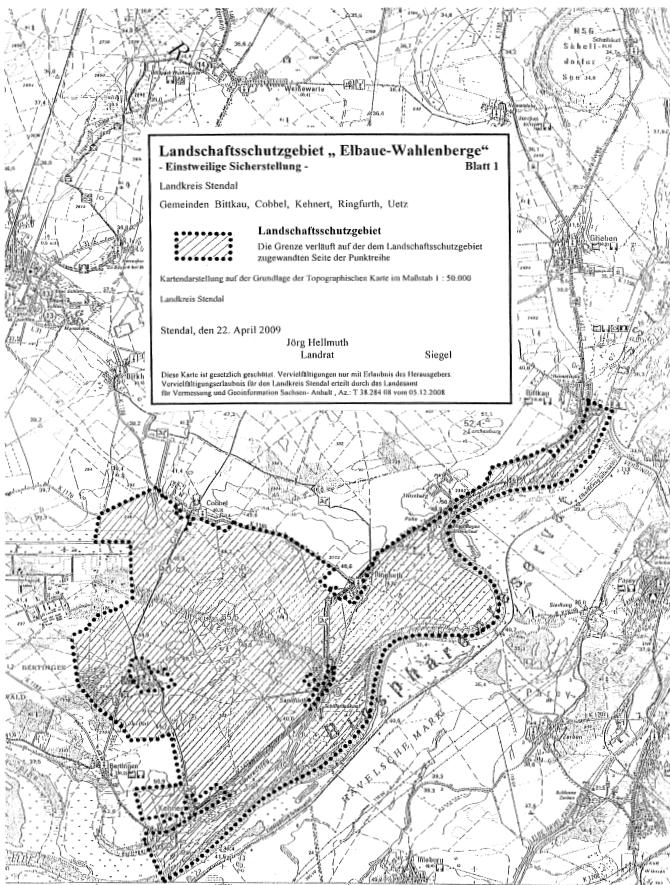
Maßstab 1 : 50.000 lfd. Nr. 1  
Maßstab 1 : 10.000 lfd. Nr. 2.1 bis 2.9  
Maßstab 1 : 2.500 lfd. Nr. 3.1 bis 3.15

Anlage: Karten der Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“

## Topographische Karte im Maßstab 1 : 50.000

Blatt 1 Übersichtskarte

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9



hier nicht veröffentlicht:

Topographische Karten im Maßstab 1 : 10.000

Blatt 2	Blattübersicht	Ortslagen	Gebietsbereiche der Gemeinden	Kartenbezeichnung
Blatt 2.1	Bittkau	Bittkau		DTK 10 3537-SO
Blatt 2.2	Polte	Bittkau, Ringfurth		DTK 10 3637-NO
Blatt 2.3	Ringfurth	Cobbel, Ringfurth		DTK 10 3637-NW/ 3637-NO
Blatt 2.4	Sandfurth	Ringfurth, Uetz, Kehnert		DTK 10 3637-NW/ 3637-NO
Blatt 2.5	Cobbel, Industriegebiet	Cobbel, Ringfurth		DTK 10 3637-NW
Blatt 2.6	Uetz, Industriegebiet	Uetz, Cobbel, Ringfurth		DTK 10 3637-NW
Blatt 2.7	Uetz	Kehnert, Uetz, Ringfurth		DTK 10 3637-NW
Blatt 2.8	Kehnert	Kehnert, Uetz		DTK 10 3637-SW
Blatt 2.9	Uetz, Industriegebiet	Cobbel, Uetz, Ringfurth		DTK 10 3636-NO

## Flurkartauszüge zur Ausgrenzung der Ortslagen

Gemeinde	Ortsteil	Gemarkung	Flur	Kartenmaßstab
Blatt 3.1	Bittkau	Bittkau	3, 5, 6	1 : 2.500
Blatt 3.2	Bittkau	Bittkau	3, 4, 6	1 : 2.500
Blatt 3.3	Cobbel	Cobbel	2, 3, 5	1 : 2.500
Blatt 3.4	Cobbel	Cobbel	1, 2, 5	1 : 2.500
Blatt 3.5	Kehnert	Kehnert	1, 3	1 : 2.500
Blatt 3.6	Kehnert	Kehnert	3	1 : 2.500
Blatt 3.7	Ringfurth	Ringfurth	1, 2, 6, 8	1 : 2.500
		Bittkau	4	
Blatt 3.8	Ringfurth	Ringfurth	2, 4, 5, 8	1 : 2.500
Blatt 3.9	Ringfurth	Ringfurth	2, 3, 4, 5	1 : 2.500
Blatt 3.10	Ringfurth	Ringfurth	2, 3, 4, 5	1 : 2.500
Blatt 3.11	Ringfurth	Sandfurth	9,10	1 : 2.500
		Cobbel-Ringfurth 1		
		Uetz-Ringfurth 1		
Blatt 3.12	Ringfurth	Sandfurth	3, 9, 10	1 : 2.500
		Cobbel-Ringfurth 1		
Blatt 3.13	Uetz	Uetz	2, 3	1 : 2.500
Blatt 3.14	Uetz	Uetz	2, 3	1 : 2.500
Blatt 3.15	Uetz	Uetz	2	1 : 2.500

Abgeschlossen mit laufender Nummer - 3.15 -

Stendal, den 22. April 2009

Landkreis Stendal

## Allgemeinverfügung zur Teilung der Jagdgenossenschaft Erxleben

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk Erxleben mit dem Ortsteil Polkau wird in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Erxleben und Polkau geteilt.

### Begründung:

„Alle Grundflächen einer (politischen) Gemeinde, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 250 ha (§ 10 Abs. 1 LJagdG) umfassen“ (§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 LJagdG).

„Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbstständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 250 ha hat“ (§ 8 Abs. 3 BJagdG). So ist es möglich, historisch gewachsene Strukturen innerhalb einer größeren aus mehreren Ortsteilen bestehenden politischen Gemeinde zu berücksichtigen. Um ehemals selbständige Ortschaften die rechtskräftige Bildung eines selbstständigen eigenständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirkes zu ermöglichen, gewährt § 12 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 LJagdG den betroffenen Grundeigentümern ein Minderheitenrecht. Voraussetzung für einen wirksamen Beschluss ist satzungsgemäße Ladung (§ 7 Abs. 2 Mustersatzung) und doppelte Mehrheit nach Stimmen und der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (§ 9 Abs. 3 BJagdG), sowie die ordnungsgemäße Niederschrift darüber (§ 8 Abs. 2 der Mustersatzung).

Gemäß § 12 Absatz 1 des Landesjagdgesetzes Sachsen-Anhalt (LJagdG) kann durch Allgemeinverfügung der Jagdbehörde ein gemeinschaftlicher Jagdbezirk in mehrere selbstständige, mindestens 250 ha große gemeinschaftliche Jagdbezirke geteilt werden, wenn sich die Mehrheit der Jagdgenossen nach Kopfzahl und nach der Fläche der Grundstücke, mit denen sie der Jagdgenossenschaft angehören, für die Teilung erklärt.

Die Jagdgenossenschaft Erxleben fasste auf der Versammlung am 16.04.2009 mehrheitlich nach der Kopfzahl und nach der Fläche einen Beschluss über die Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erxleben in die selbständigen gemeinschaftlichen Jagdbezirke Erxleben und Polkau.

Bei der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Erxleben handelt es sich um die Abtrennung der Fläche des Ortsteiles Polkau. Die entsprechende Mehrheit der betroffenen Jagdgenossen hat sich für die Teilung ausgesprochen.

Die neu gebildeten Jagdbezirke sind jeweils größer als 250 ha. Belange der Jagdpflege stehen der Teilung nicht entgegen.

### Rechtsbeihilfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, einzulegen.

Stendal, den 27. April 2009

Der Landrat



Jörg Hellmuth

Vgem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Bauverwaltung

## 2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel (Ausbaubeitragssatzung - ABS) vom 24.04.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 (GVBl. LSA, S. 40, 46), in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA, S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA, S. 452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 30.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Insel vom 24.04.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 14 vom 25.06.2003, zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.10.2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 22 vom 01.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„sonstige öffentliche Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.....40 v.H.“

2. § 6 Abs. 3 Nr. 4 lit. b) erhält folgende Fassung:

„wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; auch bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Ver-

Jörg Hellmuth  
Landrat



# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

kehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.““

3. § 6 Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie hierzu, die in einem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.““

4. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach § 2 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 09.02.2001 Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Trauhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.““

5. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist, die Verkehrsanlage dem öffentlichen Verkehr entsprechend § 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewidmet ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.““

6. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche um bis zu 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 5 bis 8 berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen.““

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Insel, den 30.04.2009



Herbert Schulz  
Bürgermeister

Vgem Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
SG Gemeindeangelegenheiten

## Haushaltssatzung

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2009 der Gemeinde Uengelingen

Auf Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Uengelingen in der Sitzung vom 10.02.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 879.300 EUR  
in der Ausgabe auf 879.300 EUR

im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 605.300 EUR  
in der Ausgabe auf 605.300 EUR  
festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 175.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	335 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	306 v.H.
	2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6  
Der Beitragssatz für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung wird für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Unterhaltungsverband „Uchte“

12,00 EUR/ha

## § 7

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

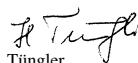
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme

vom 07.05.2009 bis 22.05.2009

in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uenglingen, 10.02.2009

  
Tüngler

Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
Büro des Oberbürgermeisters

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahl scheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1) Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 22.05.2009 während der Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 18.05.2009 bis zum 22.05.2009 bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, im Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Zimmer 204, Einspruch einlegen.

3) Wahlberechtigte, die in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 25.05.2009 zu den Dienstzeiten geöffnet und befindet sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26.

5) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 17.05.2009

oder

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung bis zum 22.05.2009 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankungen, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag **noch zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugeschlagen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6) Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, verschenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

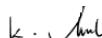
Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte betrifft; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, 06.05.2009



Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal  
Stadt Stendal als Trägergemeinde  
Büro des Oberbürgermeisters

## Bekanntmachung

über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07.06.2009  
in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal

1) Die Wählerverzeichnisse für die Kommunalwahlen in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal liegen in der Zeit vom 15.05.2009 bis zum 23.05.2009 während der Dienststunden bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1, im Service-Punkt, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatischen Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2) Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der o.g. Frist einen Antrag auf Berichtigung des entsprechenden Wählerverzeichnisses stellen.

Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behauptete Tatsache nicht offenkundig ist, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 23.05.2009, 12.00 Uhr, ist ein Einspruch nicht mehr möglich.**

3) Den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4) Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten

b) wenn sie die Wohnung nach dem 03.05.2009 in einen anderen Wahlbezirk verlegt haben

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen können;

4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben, das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn sie eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf

der Antragsfrist vorlegen,

- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.3 Wahlscheinanträge können bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

4.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2. Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufzusuchen können, **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**

5) Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvortag wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die/ den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal in 39576 Stendal, Markt 14/15, Raum 26, anfordern. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post übersandt oder überbracht werden können.

6) Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Das Briefwahllokal ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ab dem 25.05.2009 geöffnet.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Stendal, 06.05.2009



Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Hansestadt Havelberg

## Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom 18.05.2009 bis 22.05.2009 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Raum 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereithalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 22.05.2009 bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Raum 104, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag unter Angabe seines Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums sowie seiner vollen Wohnanschrift

5.1 jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

Abs. 1, § 17a Abs. 2 oder nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsvorverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 06.05.2009

  
Poloski



Hansestadt Havelberg  
Stadtwahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl  
am 07.06.2009

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom **15.05.2009 bis 22.05.2009** während der Dienststunden in der Einwohnermeldestelle, Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA - KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die Wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder mündlich eine Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 22.05.2009 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

Wird von dem Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die Wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingelegter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 13.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,  
a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten,  
b) wenn sie die Wohnung nach dem 03.05.2009, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk der Stadt verlegen,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,  
4.2 die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheinanträge können bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Antragstellende Personen müssen den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 05.06.2009, 18.00 Uhr;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigten Personen vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 06.05.2009

  
Poloski



Vgem Elbe-Havel-Land

## Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen (Elbe) in seiner Sitzung am 03.03.2009 folgende Hauptsatzung.

### Hauptsatzung.

#### I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

##### § 1 Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Schönhausen (Elbe)". Sie besteht aus den Gemeindeteilen Schönhausen (Elbe) und Schönhausen-Damm. Die Gemeinde ist Mitglied in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land.

##### § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schönhausen (Elbe) zeigt:

In Blau ein von drei silbernen Eichenblättern bewinkeltes goldenes Kleeblatt.

(2) Flaggenbeschreibung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Die Flagge ist weiß-blau (1:1) gestreift (Längsform: Streifen senkrecht verlaufend; Querform: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(3) Die Gemeinde Schönhausen (Elbe) führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schönhausen (Elbe) Landkreis Stendal“.

(4) Die Führung des Dienstsiegels obliegt dem Bürgermeister.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

## II. Abschnitt Organe

### § 3

#### Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt auf der Grundlage von § 64 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 3 GO LSA für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates einen Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Er vertritt den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.

(3) Der Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4

#### Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. Der Gemeinderat entscheidet nach § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA über außer- und überplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe ab 5.000,00 Euro, außerdem nach § 44 Abs. 3 Ziffer 7 / Ziffer 10 / Ziffer 13 / Ziffer 16, wenn die Wertgrenzen von 5.000,00 Euro überschritten werden.

2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt.

### § 5

#### Ausschüsse des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden beratenden und beschließenden, ständigen Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss (beschließender Ausschuss)
- Bauausschuss (beratender Ausschuss)
- Sport-, Kultur- und Sozialausschuss (beratender Ausschuss)

(2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Haupt- und Finanzausschuss. Er besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(3) Der Bauausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister sowie 4 sachkundigen Einwohnern. Der Bauausschuss wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet.

Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister sowie aus 4 sachkundigen Einwohnern. Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss wird von einem Mitglied des Gemeinderates geleitet.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend auch über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, deren Vermögenswert 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

Er ist auch zuständig für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates.

(5) Die vom Haupt- und Finanzausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

### § 6

#### Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 7

#### Bürgermeister

(1) Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA). Der Wahlleiter (§ 9 KWG LSA) gibt den zugelassenen Bewerbern (§ 59 Abs. 2 GO LSA, § 30 Abs. 1 KWG LSA) Gelegenheit, sich frühestens am 20. und spätestens am 15. Tag vor der Wahl den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder im Einzelfall einen Vermögenswert von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

### § 8

#### Aufwandsentschädigung

Die Regelung der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister und die Gemeinderäte erfolgt in einer gesonderten Aufwandsentschädigungssatzung.

## III. Abschnitt

### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

### § 9

#### Einwohnerversammlungen

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Gemäß § 27 Abs. 1 GO LSA ist diese wenigstens einmal im Jahr und auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter einzuberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten. Der Gemeinderat erhält ein Protokoll der Einwohnerversammlung.

### § 10

#### Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat hält nach Maßgabe des Bedarfs in ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.

(2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Einwohner zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

### § 11

#### Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

## IV. Abschnitt

### Ehrenbürger

### § 12

#### Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgertums der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Ratsmitglieder.

## V. Abschnitt

### Öffentliche Bekanntmachung und Schriftverkehr

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln in der Fontanestraße 7B, Breitscheidstraße 8, Schulstraße 36, Bismarckstraße 10 und Schönhausen-Damm, Dorfstraße (am Telefonhäuschen). Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Gemeindebüro Schönhausen (Elbe), Fontanestraße 7B, 39524 Schönhausen (Elbe), und im Verwaltungssamt Elbe-Havel-Land, Fontanestraße 6, 39524 Schönhausen (Elbe) während der Dienstzeiten ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen wird ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen.

(3) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt ortsüblich an den Bekanntmachungstafeln.

(4) Abweichend von Absatz 1 werden die

- Hauptsatzung
  - Erschließungsbeitragssatzung und
  - Straßenausbaubeitragssatzung
- im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht.

### § 14

#### Schriftverkehr

(1) Der Schriftverkehr der Gemeinde wird unter folgendem Briefkopf geführt:

G E M E I N D E  
S C H Ö N H A U S E N (E L B E )  
D E R B Ü R G E R M E I S T E R



Gemeinde Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 7B, 39524 Schönhausen (Elbe)

(2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land bei Aufgaben zur Besorgung für die Gemeinde, so äußert sich dieses im Briefkopf: „im Namen und im Auftrag für die Gemeinde Schönhausen (Elbe)“.

## VI. Abschnitt

### Übergangs- und Schlussvorschriften

### § 15

#### Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 16

#### Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt nach Genehmigung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) in der Fassung vom 31.08.2006 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 03.03.2009



Dobkowicz  
Bürgermeister

## Genehmigung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Mit Datum vom 23.03.2009 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) - GO LSA, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008, (GVBI. LSA S.40)

### die Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe), Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2009, Beschluss-Nummer 05/1 /III/09

zur Genehmigung vorgelegt.

Die vorgelegte Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)**.

Bitte erlauben Sie mir, Ihnen den folgenden Hinweis zu geben:

Es wird empfohlen, in einer zukünftigen Änderung der Hauptsatzung den § 7 Abs.1 Satz 2 der Hauptsatzung zu streichen. Die dort festgelegten Regelungen zur Vorstellung der zugelassenen Bewerber in einer öffentlichen Versammlung sind nicht rechtswidrig, sie schränken jedoch in der praktischen Umsetzung die gesetzlichen Fristen zur Bürgermeisterwahl erheblich ein.

Jörg Hellmuth



Vgem „Tangerhütte-Land“

## Wahlbekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“ über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am Sonntag, 07. Juni 2009

1. Die Wählerverzeichnisse zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurt, Schelldorf, Schernebeck, Schönwalde (Altmark), Uchtdorf, Uetz, Weißwarte, Windberge und die Stadt Tangerhütte liegen

vom 18.05.2009 bis 22.05.2009

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, vom 18.05.2009 bis spätestens am 22.05.2009; 12.00 Uhr, bei der VGem „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte, Einwohnermeldeamt, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,  
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17.05.2009** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22.05.2009** versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.  
Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **05.06.2009, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl..

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungs-Form, ausschließlich von der **Deutschen Post** unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 27.04.2009

*Birgit Schäfer*

Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



Vgem „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 ist im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte

vom 14.05.2009 bis 23.05.2009

während der Dienststunden einzusehen.

2. Innerhalb der o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der VGem „Tangerhütte-Land“ beantragt werden.

3. Wahlberechtigte Bürger, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.05.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines ab **15.05.2009** im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“ beantragen, wenn

- 4.1 er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- 4.2 er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, **bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung**, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

4.3 er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

einen Wahlschein, wenn

5.1 er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; das gilt hinsichtlich der Kreistagswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt.

5.2 sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Verwaltungsgemeinschaft bis spätestens **05.06.2009, 18.00 Uhr und am 07.06.2009 bis 15.00 Uhr** gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

7. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5, 39517 Tangerhütte.

8. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum **13.05.2009** keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum **23.05.2009** im Einwohnermeldeamt der VGem „Tangerhütte-Land“ stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung. Nach dem **23.05.2009** ist kein Einspruch mehr zulässig.

Borstell  
Wahlleiter



Vgem „Tangerhütte-Land“

## Haushaltssatzung

der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeinde **Lüderitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	1.951.300 Euro
	in der Ausgabe auf	1.951.300 Euro
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	417.400 Euro
	in der Ausgabe auf	417.400 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 42.600 Euro veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuer sind für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Lüderitz, den 10.03.2009

R. d. Henne  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich. Mit Schreiben vom 06.04.2009 bestätigt die Kommunalaufsicht die Anzeige der Haushaltssatzung unter dem Aktenzeichen 30.01.02-2.1-375-01-09.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit seinen Anlagen in der Zeit vom

**07.05.2009 bis 29.05.2009**

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, den 16.04.2009

R. d. Henne  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



Vgem „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte

Die Stadt Tangerhütte gibt bekannt, dass in der Zeit vom

**18.05.2009 bis 25.05.2009**

eine Überprüfung der Standfestigkeit der Grabsteine durchgeführt wird. Die Überprüfung dient der Verkehrssicherungspflicht auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Tangerhütte entsprechend der Satzung über das Friedhofswesen der Stadt Tangerhütte vom 23. Mai 1996, zuletzt geändert am 19.11. 2004.

Die Kontrollen erfolgen auf dem Friedhof in Tangerhütte:

Grabfelder A, B, C, D, E; F, am 18.05.2009 von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
Grabfelder G, H, I, J, L, am 19.05.2009 von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

auf dem Friedhof in Briest: am 25.05.2009 von 10:00 Uhr

Jeder Inhaber einer Grabstätte kann **persönlich** am genannten Termin an einer Überprüfung teilnehmen.

Betroffene Grabstelleninhaber werden bei Mängelfeststellung schriftlich informiert. Inhaber von Grabstellen mit verkehrssicherheitsgefährdenden Grabsteinen werden aufgefordert, der fehlenden Standsicherheit innerhalb einer Frist von 2 Wochen Abhilfe zu schaffen. Nach dieser Frist muss die Stadt Tangerhütte bei unterlassener Wiederherstellung der Standsicherheit die Grabsteine kostenpflichtig umlegen.

R. d. Henne

Borstell  
Bürgermeister

Unterhaltungsverband  
„Uchte“ Stendal

## Öffentliche Bekanntmachung

### zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern II. Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 102 und 116 des WG LSA vom 21.04.2005, der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.07.2005 und der Verordnung vom 01.10.2001 sowie die Änderung der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 01.01.2002 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

**vom 25. Mai bis zum 01. Juli 2009**

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern II. Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Floßgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen - Stendal
- Kubgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Amimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg - einschließlich T 000 002 Garagenkomplex

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt veröffentlichte zu.

**Ab dem 01. Juli 2009 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern II. Ordnung.**

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner** **Herr Bremer** von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal, Tel. 039 31 / 21 23 36 und **Herr Klante** vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal, Tel. 039 31 / 71 28 69, zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2009 liegt ab dem 15.06.2009 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 - 15.00 Uhr aus.

Stendal, den 20.04.2009

B. Klee  
Verbandsvorsitzender

R. d. Henne

H.-U. Klante  
Geschäftsführer

# Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 6. Mai 2009, Nr. 9

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Sonderungsbehörde  
Elisabethstr. 15  
06847 Dessau - Roßlau  
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 24.04.2009

## Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz  
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20751-2007 in der Gemeinde Wulkau,  
Gemarkung Wulkau  
Flur 11, Flurstücke 106, 108/1 und 113/1

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27.April 2005 (BGBl I S.1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und GeoInformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 25.05.2009 bis 24.06.2009 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 - 13.00 Uhr  
Dienstag 8.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

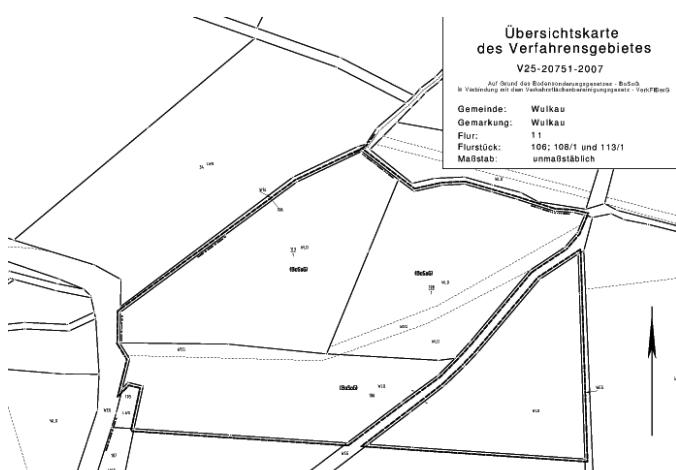
Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet  
Im Auftrag



gez.  
Jochen Hauser



**Amtsblatt für den Landkreis Stendal**  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 75 28  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,  
Telefon: 03 91/59 99-439  
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31